



Europäische Union



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) 2021 – 2027

Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Aktion 4 „Fit for Work – Chance Ausbildung“

Herleitungen der pauschalen Ausbildungsvergütungen

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß Art. 53 (1) Buchst. c VO (EU) 2021/1060 können Zuschüsse als Pauschalbeträge gewährt werden. Bei Gesamtkosten bis 200.000 EUR werden gemäß Art. 53 (2) VO (EU) 2021/1060 Pauschalbeträge gewährt. Die entsprechenden Beträge werden gem. Art. 53 (3) VO (EU) 2021/1060 anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode festgelegt, z. B. anhand statistischer Daten, anderer objektiver Informationen oder einer Experten-einschätzung.

2. Beschreibung der Pauschalen

Für die ESF+ Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung“ (Aktion 4) wird seit dem Jahr 2015 die zuwendungsfähige monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung als Pauschalbetrag festgesetzt (Ausgabenpauschale). Zuwendungsfähige Ausgaben und Gesamtausgaben des Projekts sind jeweils die Summe der pauschalen Ausbildungsvergütung für die Dauer des Bewilligungszeitraums.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung (Förder-Festbetrag) gewährt.

3. Herleitungen der Ausgabenpauschalen

Ausbildungsverhältnisse in Vollzeit: Die vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) im ESF-Förderzeitraum 2007-2013 auf der Basis von etwa 3.000 Förderfällen ermittelte durchschnittliche Ausbildungsvergütung der Jahre 2008 bis 2010 wurde mit den vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) bundesweit erhobenen und veröffentlichten durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen (pro

Monat, Bruttobeträge) verglichen. Der Vergleich zeigte, dass die in den Jahren 2008 bis 2010 in den ESF-Förderfällen gezahlten Ausbildungsvergütungen dem Durchschnitt der tariflichen Ausbildungsvergütung im Handwerk (Westdeutschland) entsprochen hatte. Vor diesem Hintergrund wird seither die vom BIBB veröffentlichte durchschnittliche Ausbildungsvergütungshöhe als Referenz zugrunde gelegt.

Ausbildungsverhältnisse in Teilzeit: Statistische Daten über die Höhe der Vergütung bei Teilzeitausbildungsverhältnissen liegen nicht vor. Die Ausgabenpauschale für Teilzeitausbildungsverhältnisse muss daher wie folgt hergeleitet werden:

- Die Höhe der Ausbildungsvergütung bei Teilzeitausbildungsverhältnissen kann individuell vereinbart werden, sofern sie die Mindestvergütung nicht unterschreitet und die prozentuale Kürzung der Vergütung nicht höher ausfällt als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit (vgl. § 17 Berufsbildungsgesetz BBiG). Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf gem. § 7a (1) 2 BBiG nicht mehr als 50 % betragen.
- Da sich die zugrunde gelegte Höhe der Ausbildungsvergütung nach dem Durchschnitt der tariflichen Ausbildungsvergütung im Handwerk richtet (s. o.), wird auch hinsichtlich der Arbeitszeit auf das Handwerk abgestellt.
- Statistische Daten über die durchschnittliche, tarifvertragliche Wochenarbeitszeit im Handwerk liegen nicht vor. Sie bewegt sich nach stichprobenartiger Durchsicht vieler Tarifverträge im Handwerk zwischen einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden und 40 Stunden. Es wird für die Zwecke dieser Herleitung das rechnerische Mittel von 37,5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt.
- Statistische Daten über die zeitlichen Reduzierungsanteile bei Teilzeitausbildungsverhältnissen liegen nicht vor. Bei einer entsprechenden Schätzung muss berücksichtigt werden, dass auch bei Teilzeitausbildungsverhältnissen die Berufsschulzeiten voll zu leisten sind und für das Gelingen

der Ausbildung zusätzlich genügend Zeit in Präsenz im Betrieb vorgesehen werden muss. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass bei Teilzeitausbildungsverhältnissen die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 30 Stunden beträgt. Dies entspricht 80 % der durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitszeit im Handwerk.

→ Für Teilzeitausbildungsverhältnisse wird die Ausgabenpauschale daher auf 80 % der Ausgabenpauschale für Vollzeit-Ausbildungsverhältnisse reduziert.

Die Herleitungen der Ausgabenpauschalen sind nachvollziehbar, fair, ausgewogen und überprüfbar.

4. Umsetzung

Gemäß Ziffer 5.2 der Förderhinweise vom 1. Juni 2024 wurde die zuwendungsfähige Ausbildungsvergütung für die Förderperiode 2021-2027 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt (Jahr 2023) ermittelten durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Handwerk (Westdeutschland) pauschal festgesetzt auf

monatlich **987 Euro**,

für Teilzeitausbildungsverhältnisse auf

monatlich **790 Euro**, unabhängig von der Höhe der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung (Ausgabenpauschale).

Die Höhe der Ausgabenpauschale kann bei Bedarf an die Entwicklung der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Handwerk (alte Bundesländer) angepasst werden. Bei Überarbeitung der Förderhinweise wird dies berücksichtigt.

Die Höhe des Förder-Festbetrags wurde gemäß Ziffer 5.3 der Förderhinweise vom 1. Juni 2024 auf

monatlich 360 Euro

festgesetzt. Die Angemessenheit des Förder-Festbetrags wird regelmäßig überprüft.